

§ 1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich gemäß § 7.2 der Jugendordnung wie folgt zusammen:

a) sieben Vorsitzende

sowie mit beratender Stimme:

- die/der Leiter/in der Jugendbildungsstätte Baltrum bzw. sein/e Stellvertreter/in
- die/der hauptamtliche/r Bildungsreferent/in
- die/der NTB-Abteilungsleiter/in Vereinsservice, Turnerjugend & Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 2.3 sowie in § 7.6f. der Jugendordnung festgelegt. Der Vorstand erledigt die Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung.

§ 3 Zusammentreten des Vorstandes, Arbeitsweise

3.1 Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich.

3.2 Die Einladung erfolgt nach Absprache mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden mit dem Aufgabengebiet "Organisation" durch die NTJ-Geschäftsstelle. Das Protokoll wird von der NTJ-Geschäftsstelle, ersatzweise durch den Jugendbildungsreferenten / die Jugendbildungsreferentin geführt.

Im Protokoll werden nur Ergebnisse, Beschlüsse, Verfahrensweisen und Arbeitsaufträge festgehalten. Zu den jeweiligen Arbeitsaufträgen werden die Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichen am Rand gesondert notiert.

Das Protokoll sollte innerhalb von zwei Wochen in der NTJ-Geschäftsstelle vorliegen und an alle Vorstandsmitglieder verschickt werden.

Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb einer Woche schriftlich an die die NTJ-Geschäftsstelle erhoben werden. Nach dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

Die Änderungen werden im Folgeprotokoll berücksichtigt, in dringenden Fällen wird das berichtigte Protokoll erneut verschickt.

3.3 Zu allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung werden im Bedarfsfall Vorlagen erstellt, die vor der Sitzung den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugesandt werden.

3.4 Einladungen und Protokolle werden zur Kenntnis der Geschäftsführung des NTB, der Leiterin/dem Leiter der Landesturnschule sowie den Beauftragten der NTJ zugesandt.

§ 4 Leitung der Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen werden von einer / einem der Vorsitzenden geleitet. Die entsprechende Person wird zu Beginn der Sitzung bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 5 Abstimmungen

Für die Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 6 Vertretung im Präsidium des NTB

Bei der ersten Vorstandssitzung nach einer Vollversammlung bestimmt der Vorstand eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für das Präsidium des NTB nach §12 (1) der Satzung. Die/der Vorsitzende muss volljährig sein.

Dieser Vorstandsbeschluss ist umgehend mit namentlicher Nennung der Präsidentin/dem Präsidenten und der Geschäftsstelle des NTB mitzuteilen.

§ 7 Politische Vertretung der Kinder und Jugendlichen im NTB

Die/der Vorsitzende mit Aufgabengebiet "Außenvertretung und Verbandspolitik" zeichnet sich als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner verantwortlich für die Interessen der Kinder und Jugendlichen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur von der Vollversammlung der NTJ auf Antrag beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Änderung der Fassung vom 17.04.2004 am 07.06.2008 in Kraft.